

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Elisabeth Berger

**Der Transfer einer Kodifikation –
Österreichs ABGB in Liechtenstein**

Um Anmerkungen ergänzter Vortrag vom 3. Mai 2003,
gehalten am Institutet för Rättshistorisk Forskning, Stockholm,
im Rahmen des Seminars „Die Kodifikation und die Juristen“

Beiträge Nr. 15/2003
ISBN 3-9522833-3-9

Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 15/2003

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Kontakt: Dr. Elisabeth Berger (eb@liechtenstein-institut.li)

Elisabeth Berger

Der Transfer einer Kodifikation – Österreichs ABGB in Liechtenstein

Um Anmerkungen ergänzter Vortrag vom 3. Mai 2003,
gehalten am Institutet för Rättshistorisk Forskning, Stockholm,
im Rahmen des Seminars „Die Kodifikation und die Juristen“

Beiträge Nr. 15/2003
ISBN 3-9522833-3-9

Der Transfer einer Kodifikation – Österreichs ABGB in Liechtenstein

Österreich und das an sein westlichstes Bundesland Vorarlberg angrenzende Nachbarland Liechtenstein haben eine traditionell enge Beziehung zueinander. Das ergibt sich einerseits aus der geographischen Nähe und der daraus folgenden ähnlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur. Andererseits basiert dieses Naheverhältnis darauf, daß das in Liechtenstein regierende Fürstenhaus zur Zeit der österreichisch-ungarischen Monarchie zu deren angesehensten und vermögendsten Adelsfamilien zählte. Die Fürsten von Liechtenstein verfügten damals über ausgedehnte Besitzungen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich unter der Enns. An dem Erwerb des 1719 durch die Vereinigung der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg entstandenen Reichsfürstentums Liechtensteinⁱ waren sie nur deshalb interessiert gewesen, weil der Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums die Voraussetzung für den Erwerb der Reichsstandschaft war. Abgesehen davon war das Interesse des Hauses Liechtenstein an dem kleinen und sehr armen Land äußerst gering. Das zeigte sich schon daran, daß erst 1842 zum ersten Mal ein regierender Fürst seinen Fuß auf liechtensteinischen Boden setzte.ⁱⁱ

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ging man daran, im Fürstentum Liechtenstein eine moderne, zentral verwaltete und einheitlich strukturierte Landesverwaltung einzurichten. Das geschah im Rahmen einer Neuorganisation sämtlicher liechtensteinischer Herrschaftsverwaltungen. Der ab 1805 regierende Fürst Johann I.ⁱⁱⁱ, seinerseits ein erfolgreicher österreichischer General und Diplomat, orientierte sich bei seinen Reformen am österreichischen Spätabolutismus josefinischer Ausprägung. In Liechtenstein stand diese Reformtätigkeit des Fürsten darüber hinaus auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Rheinbund ab 1806 und der dadurch erlangten Souveränität.^{iv}

Die Stellung als souveräner Staat und das mit dem Austritt aus dem Verband des Heiligen Römischen Reiches verbundene Ende der Wirksamkeit der Reichsverfassung erforderte neben der Modernisierung der Verwaltung insbesondere auch eine Erneuerung der Landesverfassung. Unter „Landesverfassung“ verstand man nicht nur eine Verfassung im formellen Sinn, sondern man begriff darunter das rechtliche Verfaßtsein des Landes schlechthin, also die gesamte Rechtsordnung des Fürstentums.^v Eine umfassende Erneuerung des Rechtsbestandes war tatsächlich notwendig, da in Liechtenstein damals noch der sogenannte „Landsbrauch“ herrschte, d.h. teils mündlich überliefertes, teils schriftlich festgehaltenes, lokales Gewohnheitsrecht.^{vi}

Mit der Durchführung der geplanten umfassenden Rechts- und Verwaltungsreformen wurde der im Oktober 1808 neu bestellte liechtensteinische Landvogt Joseph Schuppler beauftragt.^{vii} Der Landvogt stand an der Spitze der Oberamtes^{viii}, also der fürstlichen Regierung in Vaduz, die in Unterordnung unter die fürstliche Hofkanzlei in Wien mit der Umsetzung der angeordneten Reformen vor Ort betraut war. Mit der Entsendung Schupplers, der bisher als Verwaltungsbeamter auf den liechtensteinischen Besitzungen in Mähren tätig gewesen war, sorgte Fürst Johann voraussichtlich dafür, daß in Liechtenstein allfällige Emanzipationsgedanken, wie sie in Zusammenhang mit der eben erlangten Souveränität denkbar gewesen wären, gar nicht erst aufkamen.

Welche Reformen der neue Landvogt in Liechtenstein konkret durchzuführen hatte, ging aus der umfangreichen Dienstinstruktion hervor, die ihm die fürstliche Hofkanzlei mit auf den Weg gab.^{ix} Neben einer ganzen Menge anderer Aufgaben war der Landvogt darin auch angewiesen worden, eine Reihe von Gesetzen auszuarbeiten, wobei er sich die jeweiligen österreichischen Rechtsvorschriften zum Vorbild nehmen sollte. Diese Anordnung scheint auf den ersten Blick selbstverständlich zu sein, war es aber insofern nicht, als Liechtenstein ja zu den Gründungsmitgliedern des Rheinbundes zählte. Demnach hätte es eigentlich nahe gelegen, sich – wie andere Rheinbundstaaten auch – an den französischen Gesetzen zu orientieren, wie etwa am Code Napoleon. Die geographische Nähe des Fürstentums zu Österreich konnte damals nicht als Argument für eine Orientierung an den österreichischen Verhältnissen gelten, weil Liechtenstein zur maßgeblichen Zeit nicht an das Kaisertum Österreich grenzte, sondern den Rheinbundstaat Bayern zum Nachbarn hatte. Im Preßburger Frieden waren Vorarlberg und Tirol an Bayern übertragen worden, womit zwischen 1805 und 1816 alle direkten Verbindungen des Fürsten zu seinem reichsunmittelbaren Besitz abgeschnitten waren. Daß man sich dennoch die österreichischen Rechtsvorschriften zum Vorbild nahm, hatte andere Gründe. Einerseits zählte dazu das bereits erwähnte enge persönliche Naheverhältnis der Fürsten von Liechtenstein zu Österreich und die Vertrautheit seiner nach Liechtenstein entsandten Beamten mit dem österreichischen Recht. Andererseits verfolgte der Fürst mit seinen Reformen die Absicht, in seinem gesamten Herrschaftsbereich eine weitgehende Rechtseinheit herzustellen. Da seine Besitzungen größtenteils in Österreich lagen, war das nur durch eine Anpassung der liechtensteinischen Rechtslage an das in der Habsburgermonarchie geltende Recht möglich. Von Bedeutung war sicherlich auch, daß die Entscheidungen über die neue liechtensteinische Rechtsordnung in Wien getroffen wurden, wo man von den Fortschritten und Ergebnissen der Kodifikationsarbeiten unmittelbar Kenntnis hatte,

während man von der französischen Gesetzgebung nur die jeweiligen Ergebnisse kannte.^x

Der liechtensteinische Landvogt war zwar angewiesen worden, sich die österreichischen Gesetze zum Vorbild zu nehmen, eine förmliche Rezeption österreichischen Rechts war aber nicht beabsichtigt, zumal dies mit der Rheinbundzugehörigkeit Liechtensteins schwer zu vereinbaren gewesen wäre. Der Landvogt sollte sich demnach nicht den Kopf über rezipierbare ausländische Gesetze zerbrechen, sondern wurde angewiesen, sich zunächst über die geltenden liechtensteinischen Landesrechte, Gebräuche und Gewohnheiten zu informieren, um anschließend dem Fürsten eigene Gesetzesvorschläge zu unterbreiten.^{xi}

Als erstes Resultat seiner Gesetzgebungsarbeiten legte der Landvogt im Dezember 1808 der fürstlichen Hofkanzlei in Wien einen 85 Paragraphen umfassenden Entwurf zum Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren vor, da ihm die Regelung dieser Materie als ganz besonders dringlich erschienen war. Bei der Ausarbeitung der zu Jahresbeginn 1809 in Kraft getretenen Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung^{xii} hatte dem Landvogt – soweit es das gesetzliche Erbrecht betraf – das Josephinische Erbfolgepatent aus 1786^{xiii} als Vorbild gedient, das er fast wortwörtlich in seinen Entwurf übernommen hatte. Bei den übrigen Teilen der Erbfolgeordnung sowie bei seinem nächsten Projekt, dem Entwurf für ein liechtensteinisches Zivilgesetzbuch, diente ihm als Vorlage der von Karl Anton von Martini ausgearbeitete Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser Entwurf Martini war – geringfügig umgearbeitet – 1798 als erste vollständige europäische Privatrechtskodifikation^{xiv} in Galizien in Kraft gesetzt worden und bildete zugleich als sogenannter „Urentwurf“ die Grundlage für die Ausarbeitung des österreichischen ABGB. Zu dem Zeitpunkt, als Schuppler den ABGB-Urentwurf als Vorlage für seine eigenen zivilrechtlichen Entwürfe verwendete, hatte sich das „Galizische Bürgerliche Gesetzbuch“ bereits seit 10 Jahren in der Praxis bewähren können, womit es dem erst 1804 in Kraft getretenen Code Napoleon sechs Jahre voraus hatte.^{xv}

Zwischen dem ABGB-Urentwurf und dem von Landvogt Schuppler im April 1809 vorgelegten „Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche“^{xvi} bestand zwar eine weitgehende inhaltliche Übereinstimmung, es gab aber von vornherein einen gravierenden formalen Unterschied: In Liechtenstein war – wie in der Dienstinstruktion angeordnet – das Erbrecht und das Verlassenschaftsverfahren in einem separaten Gesetz geregelt. In Österreich hingegen war von vornherein festgestanden, daß das Erbrecht auf jeden Fall einen Bestandteil der Zivilrechtskodifikation bilden sollte.^{xvii} Auch das kann als Indiz dafür gelten, daß an eine Rezeption österreichischen Rechts nicht gedacht war,

sondern daß man eine eigene Rechtsordnung ausarbeiten wollte, wenn auch – und das wurde nicht gelehnet – in enger Anlehnung an die österreichischen Gesetze.

Vergleicht man Schupplers Zivilgesetzbuchentwurf für Liechtenstein mit dem ABGB-Urentwurf, so zeigt sich, daß er sich inhaltlich zwar sehr eng an das Vorbild hielt, zugleich aber die österreichische Vorlage geschickt zu adaptieren verstand.^{xviii} Am auffälligsten ist der Unterschied hinsichtlich des Umfangs. Während der ABGB-Urentwurf mehr als 1.600 Paragraphen umfaßt, hat Schupplers Entwurf nur knapp mehr als die Hälfte, nämlich 824. Das liegt zum einen an der separaten Erbrechtsregelung, derzufolge sich Schuppler in seinem Zivilgesetzentwurf auf Verweisungen beschränken konnte. Zum anderen verzichtete er auf einige Bestimmungen vollständig, z.B. auf den Familienfideikommiß, dessen Regelung mangels eines Adelsstandes in Liechtenstein entbehrlich war. Den maßgeblichsten Anteil an der beträchtlichen Umfangreduktion hatten aber seine Bemühungen, den Text der Vorlage in gekürzter und komprimierter Form wiederzugeben, was ihm in der Regel auch sehr gut gelang. Abgesehen von den Kürzungen weist der Entwurf Schupplers kaum inhaltliche Modifikationen auf. Er konnte darauf nicht zuletzt deshalb verzichten, weil sich die lokalen Verhältnisse in Liechtenstein von jenen in Österreich nur sehr geringfügig unterschieden.

Während jedoch die Erbfolgeordnung ebenso wie die von Schuppler mittlerweile ebenfalls ausgearbeiteten Entwürfe für eine Grundbuchordnung und eine Konkursordnung zu Beginn des Jahres 1809 in Liechtenstein in Kraft traten, blieb dies dem Zivilgesetzbuchentwurf versagt. Das lag aber nicht an dessen mangelnder Qualität, sondern vielmehr daran, daß zu dem Zeitpunkt, als Schupplers Entwurf zur Sanktionierung vorlag, die Arbeiten der österreichischen Gesetzgebungskommission am ABGB schon so weit fortgeschritten waren, daß der Fürst sich entschloss, dessen Inkrafttreten abzuwarten. Das empfahl sich schon deshalb, weil er ja in seinem gesamten Herrschaftsbereich einschließlich des fernen Fürstentums eine einheitliche Rechtslage anstrebte.^{xix}

Ungeachtet seines Nichtinkrafttretens stellt der Entwurf Schupplers für eine liechtensteinische Zivilrechtsordnung das erste Beispiel für den Transfer österreichischen Privatrechts in ein Land außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie dar. Zugleich bildete dies den Anfang einer gemeinsamen Privatrechtsgeschichte von Österreich und Liechtenstein, wobei die Intensität der Gemeinsamkeiten zwar – wie wir sehen werden – Schwankungen unterliegt, die Beziehungen aber nie gänzlich abreißen.

Verwirklicht wurde der Transfer österreichischen Privatrechts nach Liechtenstein schließlich mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812^{xx}, mit der das österreichische ABGB in Kraft gesetzt wurde.^{xxi} Dieser Gesetzestransfer erfolgte allerdings mit Einschränkungen und zwar insofern, als die Erbfolgeordnung aus 1809 ausdrücklich weiter in Geltung belassen wurde. Das bedeutete, daß die erbrechtlichen Regelungen des ABGB – zwar nicht *expressis verbis*, aber der Sache nach – in Liechtenstein nicht zur Anwendung kamen. Erst 34 Jahre später, nämlich 1846, wurde diese spezielle liechtensteinische Regelung aufgehoben und das Erbrecht des ABGB mit leichten Modifikationen rezipiert.^{xxii} Das bedeutet, daß das komplette ABGB erst ab Beginn des Jahres 1847 in Liechtenstein galt.

Davon abgesehen trat das österreichische ABGB 1812 in Liechtenstein ohne inhaltliche Änderungen in Kraft. Um auf spezielle liechtensteinische Bedürfnisse eingehen zu können, hatte sich der Fürst in der Einführungsverordnung ausdrücklich vorbehalten, gegebenenfalls Modifikationen an dem Gesetzbuch vorzunehmen, falls es lokale Verhältnisse in Liechtenstein erforderlich machen sollten. Sofort angepaßt wurde in der Einführungsverordnung allerdings der Name des Gesetzbuches. Als souveränes Mitglied des Rheinbundes zählte Liechtenstein nicht zu den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie, weshalb der territoriale Zusatz des vollen ABGB-Titels nicht zutraf. Im souveränen Fürstentum Liechtenstein hieß das Gesetzbuch daher schlicht „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“.

Der mit der Rezeption des österreichischen ABGB begonnene Rechtstransfer gestaltete sich ab 1819 besonders intensiv, als angeordnet wurde, daß sämtliche Erläuterungen und Nachtragsverordnungen zum ABGB ohne weiteren Rechtsakt in Liechtenstein gelten sollten.^{xxiii} Es handelte sich dabei um eine sogenannte „automatische Rezeption“ österreichischen Privatrechts. Auf diese Weise wirkte der österreichische Kaiser, in dessen Namen die Regelungen erlassen wurden, zugleich als Gesetzgeber für Liechtenstein: Ein herber Widerspruch zur stets betonten Souveränität des Landes!^{xxiv} Allfällige, an sich durchaus angebrachte Bedenken hinsichtlich Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes verloren schon aus rein praktischen Gründen an Gewicht, weshalb man diese negierte und es bei dieser vollkommensten Form der Rezeption ausländischen Rechts mehr als 20 Jahre lang beließ.

Erst 1843 kehrte man zum souveränen fürstlichen Gesetzgebungsrecht^{xxv} zurück. Es wurde angeordnet, daß nur diejenigen österreichischen Gesetze und Verordnungen in Liechtenstein in Kraft treten sollten, die zuvor auf ihre Tauglichkeit für Liechtenstein geprüft und vom Landesfürsten sanktioniert worden waren. Beendet wurde also nicht die Rezeption österreichischen Rechts an sich, sondern nur die Automatik derselben.

Der Unterschied zu der bis dahin praktizierten Methode der automatischen Rezeption bestand im wesentlichen nur darin, daß nun oft erst mit zeitlicher Verzögerung rezipiert wurde.

Neben der Anbindung im materiellen Privatrecht hatte man sich 1812 auch im Verfahrensrecht eng an Österreich angeschlossen. Außer dem ABGB waren 1812 auch die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 sowie weiters das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung von 1803 rezipiert worden. Das sich daraus ergebende Naheverhältnis zu Österreich war schließlich noch dadurch vertieft worden, daß 1818 das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck zur 3. Instanz in Zivil- und Strafsachen für Liechtenstein bestimmt wurde, und zwar nach dem Oberamt in Vaduz als 1. Instanz und der fürstlich-liechtensteinischen Hofkanzlei in Wien als 2. Instanz. Diese Maßnahme wurde in Befolgung des Art. 12 der Deutschen Bundesakte gesetzt, der den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes einen dreistufigen Instanzenzug vorschrieb, es aber zugleich Ländern mit weniger als 300.000 Einwohnern gestattete, ein solches Gericht gemeinsam mit anderen Mitgliedsländern einzurichten. Um dennoch die Eigenständigkeit der liechtensteinischen Rechtsprechung zu betonen, konstruierte man für die dritte Gerichtsinstanz den komplizierten Titel: „k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souverainen fürstlich-liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz“^{xxvi}.

Die eben dargelegten engen Verflechtungen Österreichs und Liechtensteins im Zivil- und Zivilverfahrensrecht wurden ergänzt durch nicht minder enge Beziehungen im wirtschaftlichen Bereich. Mittlerweile verfügten die beiden Ländern wieder über eine gemeinsame Landesgrenze, da Vorarlberg, das – wie erwähnt – vorübergehend Bayern zugeordnet war, ab 1815 wieder dem Kaisertum Österreich angehörte. Die wirtschaftlichen Nahebeziehungen beruhten auf dem 1852 zwischen Liechtenstein und Österreich abgeschlossenen und mehrfach verlängerten Zollvertrag^{xxvii}, der seinerseits einen Rechtstransfer zwischen den beiden Ländern bewirkte, nämlich die Rezeption der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften. Auch in diesem Bereich erfolgte also eine automatische Rezeption österreichischen Rechts.^{xxviii} Die vielfältigen Nahebeziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten Liechtenstein und Österreich hatten zur Folge, daß Liechtenstein in den Augen der anderen Staaten nicht als selbständiger Staat wahrgenommen wurde, sondern eher wie eine österreichische Provinz erschien.

Die Situation änderte sich infolge der politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ersten Weltkriegs gravierend. Der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie bedrohte die staatliche und wirtschaftliche Existenz des kleinen Fürstentums

derart massiv, daß es als Gebot der Selbsterhaltung erschien, die Verbindungen mit dem Nachfolgestaat Österreich zu lösen. 1919 wurde daher die mehr als ein halbes Jahrhundert bestehende Zollgemeinschaft beendet. Da man in Liechtenstein rasch einsah, daß die Anforderungen einer völlig selbständigen Existenz mit allen Konsequenzen für Staat und Wirtschaft die Möglichkeiten eines Kleinstaates übersteigen würden, wandte sich Liechtenstein seinem westlichen Nachbarland, der Schweiz, zu. Der nach langwierigen Verhandlungen 1923 mit der Schweiz abgeschlossene Zollvertrag^{xxxix} hatte die Rezeption des einschlägigen schweizerischen Rechts zur Folge. Daran knüpfte sich das Bestreben, auch in anderen Rechtsbereichen die Verbindung mit der österreichischen Rechtsordnung zu lösen, um sich nun an jener der Schweiz zu orientieren.^{xxx}

Der damit geplante Transfer schweizerischen Rechts in die Privatrechtsordnung Liechtensteins sollte allerdings anders ablaufen als wir es bisher kennengelernt haben. An die Stelle einer kritiklosen Rezeption ausländischen Rechts sollte nunmehr eine eigenständigere und unabhängigere Vorgangsweise treten. Um dieses Vorhaben in die Tat umzusetzen, entschloß man sich als ersten Schritt dazu, die Teilnovellen zum österreichischen ABGB von 1914, 1915 und 1916 nicht zu rezipieren. Statt dessen war geplant, das liechtensteinische Privatrecht völlig neu zu kodifizieren. Ein Vorhaben, das bis zu einem gewissen Grad dem für die damalige Zeit typischen Hang zum Nationalismus unter dem Motto „Los von Wien“ zuzuschreiben ist. Da die Ressourcen des kleinen Landes für selbständige Gesetzgebungsarbeiten aber nicht ausreichten, blieb als Alternative zum österreichischen ABGB als Rezeptionsgrundlage die Hinwendung zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. Nicht unwesentlich wird für diesen Entschluß wohl auch die Tatsache gewesen sein, daß mit dem ZGB und dem OR, die 1912 in Kraft traten, ein – im Vergleich zum „alten“ ABGB – neues und modernes Privatrecht vorlag.

Das neue Liechtensteinische Zivilgesetzbuch^{xxxix} sollte aus fünf getrennt herauszugebenden Teilen bestehen: Sachenrecht, Obligationenrecht, Personen- und Gesellschaftsrecht, Familienrecht und Erbrecht. Damit stand es von seinem Aufbau her dem ZGB und dem OR mit ihrer Fünfteilung^{xxxii} näher als dem ABGB mit seiner Einteilung in drei Teile^{xxxiii}. Mit dem Liechtensteinischen Zivilgesetzbuch setzte man sich ein sehr ambitioniertes Ziel, das sich aber letztendlich nur teilweise verwirklichen ließ. Die Umsetzung beschränkte sich im wesentlichen auf die Rezeption des schweizerischen Sachenrechts (SR) 1922^{xxxiv} und des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) 1926^{xxxv}. Beide aus dem schweizerischen Recht in die liechtensteinische Privatrechtsordnung transferierten Gesetzesmaterien griffen massiv in das liechtensteinische ABGB ein. Konkret bedeutete das, daß dadurch acht Hauptstücke des

ABGB ausdrücklich aufgehoben und eines weitestgehend gegenstandslos wurden. Dadurch hatten das liechtensteinische und das österreichische ABGB 1926 – mehr als ein Jahrhundert nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches – von den ursprünglich 1502 nur noch etwa 850 Paragraphen gemeinsam.^{xxxvi}

Es bestand zwar die konkrete Absicht, auch die übrigen Privatrechtsmaterien aus dem schweizerischen Recht zu rezipieren, wie sich aus einzelnen Formulierungen im PGR ableiten läßt, zu der als nächsten Schritt geplanten Revision des Schuldrechts durch eine mehr oder weniger vollständige Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts kam es dann jedoch nicht mehr. Mittlerweile hatte sich nämlich die ursprünglich vorherrschende Präferenz für das schweizerische Recht etwas verflüchtigt. Man erwog statt dessen auch die Möglichkeit, beim Obligationenrecht des ABGB zu bleiben und durch die Übernahme der drei Teilnovellen mit dem in Österreich geltenden Rechtszustand gleichzuziehen. Dagegen sprach allerdings, daß der Zollvertrag mit der Schweiz mittlerweile zur politischen Realität geworden war und seinerseits der Rezeption österreichischen Schuldrechts entgegenstand. Der liechtensteinische Gesetzgeber wurde sich daraufhin über die weitere Vorgangsweise nicht schlüssig, sodaß das Provisorium des unvollständigen Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches schließlich zum Dauerzustand wurde.

Nach dem ambitionierten Beginn in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts und zwei weiteren Anläufen zu Beginn der 30er und der 50er Jahre kamen die Reformbestrebungen im liechtensteinischen Privatrecht zum Erliegen. Erst im Zuge der 1970 eingeleiteten Justizreform gerieten sie wieder in Schwung.^{xxxvii} Mit dem 1974 in Kraft getretenen Ehegesetz^{xxxviii} schlug man in Liechtenstein allerdings insofern eine neue Richtung ein, als darin nicht nur schweizerisches, sondern auch wieder österreichisches Recht als Rezeptionsgrundlage herangezogen wurde. Zugleich schuf man im Trennungs- und Scheidungsrecht, wo sowohl das schweizerische als auch das österreichische Recht als zu fortschrittlich empfunden wurden, eigenständiges liechtensteinisches Recht. Bei dieser Vorgangsweise des Abwägens, welche Regelungen den speziellen Anforderungen Liechtensteins am besten entsprechen, blieb es auch bei den weiteren ABGB-Novellierungen, so hielt man sich z.B. beim Mieterschutz an das Schweizer Vorbild, während man sich beim Adoptionsrecht weitgehend an den österreichischen Adoptionsvorschriften orientierte. Nachdem es auf diese Weise zumindest partiell wieder zu einer Annäherung an Österreich und dessen Privatrechtsordnung gekommen war, entschloß man sich schließlich 1976 dazu, in jenen Teilen des Zivilrechts, in denen österreichisches Recht fortgalt, zur teilweisen Einarbeitung der drei österreichischen ABGB-Teilnovellen. Auch bei der vorläufig letzten großen Privat-

rechtsreform, der Ehe- und Familienrechtsreform 1993, nahm man sich überwiegend das österreichische Recht zum Vorbild, was als Rückbesinnung auf die ursprüngliche Rezeptionsgrundlage verstanden werden kann. Daraus wird ersichtlich, daß sich die in den 70er Jahren eingeleitete Gesetzgebungsphase generell durch eine größere Flexibilität auszeichnet, sowohl was die Herkunft des Rechts als auch was die Art und Weise der Rezeption angeht. Es wird jeweils im Einzelfall entschieden, welche der ausländischen Rechtsordnungen die adäquatere Lösung bietet, oder ob es sinnvoller ist, eigenes Recht zu schaffen.

Wenn man nun aufgrund dieser Ausführungen die Entwicklungsgeschichte des liechtensteinischen Privatrechts überblickt, so zeigt sich, daß der Transfer ausländischen Rechts in die liechtensteinische Privatrechtsordnung in unterschiedlicher Intensität und auf unterschiedliche Weise erfolgte.^{xxxix}

- Die vollkommenste Form der Rezeption begann 1812 mit der – sieht man vom Erbrecht ab – unmodifizierten Übernahme des österreichischen ABGB. Ergänzt durch die Verordnungen von 1818 betreffend die automatische Übernahme der zum ABGB ergehenden Hofdekrete und Hofkanzleidekrete sowie jene von 1819 betreffend das Oberlandesgericht Innsbruck als dritte Gerichtsinstanz für Liechtenstein. Damit sollte gewährleistet werden, daß das im Wege einer „automatischen Rezeption“ übernommene Recht sich auch konform mit dem Ursprungsland weiterentwickelt, wozu es neben der Rezeption auch der Koordinierung der Rechtsprechung bedurfte. Diese Vorgangsweise hatte den Vorteil, daß dadurch sämtliche Hilfsmittel, also die Gesetzesausgaben, Kommentare u.ä., uneingeschränkt Verwendung finden konnten.
- Dabei blieb es bis 1843, als man zu einer Form des Rechtstransfers überging, die man als „verzögerte Rezeption“ bezeichnen kann. Zwischen dem Inkrafttreten der Gesetze im Ursprungsland und der Übernahme in Liechtenstein vergingen oft mehrere Jahre. Die Folge davon war, daß das übernommene Recht mangels Weiterentwicklung veraltete und ein Rechtszustand aufrechterhalten wurde, der im Ursprungsland des rezipierten Rechts bereits überwunden war.
- Daran schloß sich das Stadium des Rechtstransfers in Form von adaptiertem Recht. Die Adaption, wie sie z.B. die ZPO und die JN betrafen, beschränkte sich bis zum Ersten Weltkrieg allerdings nur auf unbedingt nötige

Abänderungen, die aus abweichenden lokalen Verhältnissen folgten, z.B. daraus, daß es damals in Liechtenstein nur ein Gericht 1. Instanz gab.

- Nach dem Krieg erfolgte eine weitere Abschwächung der Rezeption: Bei der Rezeption des schweizerischen SR 1922 und des PGR 1926 wich man von der Vorlage auch ohne direkte Veranlassung zum Teil sehr stark ab, ebenso bei der Übernahme der drei ABGB-Teilnovellen. Völlig neu war die Schaffung eigenständigen Rechts im Gesellschaftsrecht, wo auch andere Rezeptionsquellen als das bislang herangezogene österreichische und schweizerische Recht Berücksichtigung fanden. Paradebeispiel sind die dem common law nachempfundenen Regelungen der Treuhänderschaft.

Daraus wird ersichtlich, daß es sich bei der liechtensteinischen Privatrechtsordnung um ein „Konglomerat“ von Rechtsvorschriften handelt, die zum Teil österreichischer Herkunft sind (d.i. das Eherecht, das Recht der Eltern und Kinder, das Erbrecht, Teile des Schuldrechts), zum Teil nach Schweizer Muster gestaltet wurden (d.i. das Personenrecht, das Recht der Vormundschaft und Beistandschaft, Teile des Schuldrechts, das Sachenrecht) und zum Teil eigenständig geschaffenes Recht (d.i. das im PGR zusammengefaßte Recht der Verbandspersonen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, Teile des Eherechts) darstellen. Eine solche „zusammengesetzte Rechtsordnung“ ist für einen Kleinstaat, der mit der Schaffung und Weiterbildung einer eigenständigen Rechtsordnung überfordert wäre, zwar nichts ungewöhnliches, sie wirft aber hinsichtlich der praktischen juristischen Arbeit und hinsichtlich der Fortbildung des rezipierten Rechts erhebliche Probleme auf. Schwierig wird es insbesondere dann, wenn die Weiterentwicklung der Rezeptionsgrundlage im Ursprungsland nicht mitgemacht wird. Abgesehen davon, daß das rezipierte Recht erstarrt, anstatt sich weiterzuentwickeln, wird dadurch auch die Anwendung der mitübernommenen Hilfsmittel problematisch. Empfehlenswerter wäre es demnach, mit der Entwicklung des Ursprungsrechts möglichst Schritt zu halten, sofern es nicht gute Gründe gibt, das übernommene Recht für die lokalen Bedürfnisse zu adaptieren. In Liechtenstein hat man die mit Rezeption ohnehin schon verbundene Problematik noch dadurch verschärft, daß in ein und demselben Rechtsbereich aus unterschiedlichen Rechtsordnungen rezipiert wurde, z.B. im liechtensteinischen Schuldrecht, wo man Bestimmungen aus dem österreichischen mit dem schweizerischen Recht kombinierte. In diesem Fall muß sich der Rechtsanwender in mehreren Rechtsordnungen auskennen und die jeweiligen Hilfsmittel miteinander kombinieren. Nocheinmal komplizierter und durch Auslegungsprobleme verschärft wird es dann, wenn dazu noch eigenständiges

liechtensteinisches Recht tritt, das selbständig bearbeitet und weiterentwickelt werden muß.

Trotz dieses „Konglomerats“ von Rechtsvorschriften unterschiedlichster Herkunft funktioniert die liechtensteinische Privatrechtsordnung bemerkenswert gut. Das liegt daran, daß die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen, aus denen rezipiert wurde, nicht so groß sind, wie sie auf den ersten Blick erscheinen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einander weitgehend ähnlich sind. Dazu kommt, daß Liechtenstein in diesem Fall von seiner Kleinstaatlichkeit insofern profitiert, als man es mit einer relativ überschaubaren Anzahl von Fällen zu tun hat und der Justiz- und Verwaltungsapparat nicht anonym agiert, sondern von Persönlichkeiten gehandhabt wird, die mit den Besonderheiten von Land und Leuten vertraut sind.

Die geschilderte, von Rezeption und Adaption des Rechts der Nachbarstaaten dominierte Rechtssituation in Liechtenstein wurde durch dessen Beitritt zum EWR noch um eine weitere Rechtsgrundlage, das Recht der Europäischen Union ergänzt. An dieser „Europäisierung“ des Rechts nehmen aber auch die anderen EWR-Staaten und in weiterem Umfang die Mitgliedsstaaten der EU teil, sodaß dies keine liechtensteinische Besonderheit darstellt. Das mit einer „fremdbestimmten“ Rechtssituation seit langem vertraute Fürstentum Liechtenstein kann diesbezüglich aber von seinen Erfahrungen profitieren und vielleicht sogar anderen Staaten als Vorbild dienen.

Der Aufsatz erscheint – mit freundlicher Genehmigung von Prof. Claes Peterson (Univ. Stockholm) – auch in Band 4 der vom Institutet för Rättshistorisk Forskning, Stockholm, herausgegebenen Schriftenreihe „Rättshistoriska Skrifter“.

ⁱ Am 23. Februar 1699 kaufte Hans Adam Fürst von Liechtenstein von Graf Jakob Hannibal von Hohenems die Herrschaft Schellenberg, am 22. Februar 1712 erwarb er die Grafschaft Vaduz.

ⁱⁱ Aus der umfangreichen Literatur zur Geschichte Liechtensteins und seines Fürstenhauses vgl. exemplarisch: *Kaiser P.*: Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, Bd. I-II, 1847, neu hrsg. von A. Brunhart, 1989; *Raton P.*: Liechtenstein. Staat und Geschichte, 1969; Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften 8), hrsg. von der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 1981; *Press V. / Willoweit D.* (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, 1987; *Waschkuhn A.*: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel (Liechtenstein Politische Schriften 18), 1994; *Schädler A.*: Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (zit.: JBL) 19 (1919), 5ff.; *Malin G.*: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800-1815, in: JBL 53 (1953), 5ff.; *Seger O.*: 250 Jahre Fürstentum

-
- Liechtenstein, in: JBL 68 (1968), 5ff.; *Quaderer R.*: Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL 69 (1969), 5ff.; *Geiger P.*: Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: JBL 70 (1970), 5ff.; *Vogt P.*: Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92 (1994), 35ff.
- iii Fürst Johann I. regierte von 1805 bis 1836. Vgl. zu ihm: *Criste O.*: Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein, 1905; *In der Maur K. v.*: Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 5 (1905), 149ff.; *Schmidt G.*: Fürst Johann I. (1760-1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: *Press / Willoweit*: Liechtenstein (wie Anm. 2), 383ff.
- iv *Schmidt*: Fürst Johann I. (wie Anm. 3), 387ff.; *Hoop J.*: Die Souveränitätsbegründung, in: Das Fürstentum Liechtenstein im Wandel der Zeit und im Zeichen seiner Souveränität, 1956, 22ff. Fürst Johann I. bot an, die sich aus dem Umstand, daß er als Herrscher eines Rheinbundstaates zugleich im österreichischen Militärdienst stand, ergebende Problematik dadurch zu lösen, daß er die Regentschaft seinem minderjährigen Sohn übertrug. Es ist heute nicht mehr nachvollziehbar, ob er diese Absichtserklärung tatsächlich in die Tat umsetzte.
- v *Brauneder W.*: 175 Jahre „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1988, 94ff., hier 95.
- vi Eine Landesverfassung im formellen Sinn erhielt Liechtenstein erst mit der Landständischen Verfassung von 1818. Den Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein seit dessen Gründung 1815 angehörte, war durch Art. 13 der Deutschen Bundesakte der Erlaß einer solchen Verfassung verpflichtend vorgeschrieben worden.
- vii Vgl. dazu ausführlich: *Berger E. (Hrsg.)*: Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, 1999.
- viii *Vogt*: Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen (wie Anm. 2), 58ff.
- ix Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808, in: Beiträge (wie Anm. 2), Anhang, 247ff.
- x *Brauneder*: 175 Jahre (wie Anm. 5), 95ff.
- xi Dienstinstruktion (wie Anm. 9), 248. Der Landvogt wurde u.a. mit der Ausarbeitung einer Jurisdiktionsnorm, eines Bürgerlichen Gesetzbuches, eines Strafgesetzbuches, einer Grundbuchsinstruktion, einer Erbfolgeordnung, einer Verlassenschaftsabhandlungsordnung sowie einer Dienstbotenordnung beauftragt.
- xii Vgl. dazu näher *Berger*: Zivilrechtsordnung (wie Anm. 7), 23ff., und die Edition des Entwurfs ebda, 43ff.
- xiii Österr. Justizgesetzsammlung 1786, Nr. 548.
- xiv Bis dahin lagen nur Teilergebnisse des schon 1753 begonnenen Kodifikationsprozesses vor: Neben dem Erbfolgepatent der erste Teil eines Bürgerlichen Gesetzbuches, das sogenannte Josephinische Gesetzbuch, aus 1786.
- xv Brauneder W.: Europas erste Privatrechtskodifikation: Das galizische Bürgerliche Gesetzbuch, in: Barta H. / Palme R. / Inghenaeff W. (Hrsg.): Naturrecht und Privatrechtskodifikation, 1999, 303ff.
- xvi Vgl. dazu näher *Berger*: Zivilrechtsordnung (wie Anm. 7), 26ff., und die Edition des Entwurfs ebda, 71ff.

-
- xvii Zur Entstehungsgeschichte des ABGB vgl. ausführlich: Brauneder W.: Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in: Gutenberg-Jahrbuch 1987, 205ff.
- xviii Berger: Zivilrechtsordnung (wie Anm. 7), 26ff.
- xix Berger E.: 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2002, 27ff., hier 28f.
- xx Abgedruckt in: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863, 1971.
- xxi Zum Folgenden im Detail: Berger: 190 Jahre (wie Anm. 19), 29f. m.w.N.
- xxii Dabei handelte es sich um die Hauptstücke VIII bis einschließlich XV des 2. Teils des ABGB, also um die §§ 531-824.
- xxiii Fürstliche Verordnung vom 16.10.1819, im vollen Wortlaut abgedruckt in: Kundert W.: Liechtenstein, in: Coing H. (Hrsg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. III/2, 1982, 1828f.
- xxiv Brauneder: 175 Jahre (wie Anm. 5), 100f.
- xxv Bis zur konstitutionellen Verfassung vom 26.9.1862 war der Fürst der alleinige Gesetzgeber.
- xxvi 1922 trat an die Stelle des Oberlandesgerichts Innsbruck als 3. Instanz in Zivil- und Strafsachen der liechtensteinische Oberste Gerichtshof.
- xxvii Österr. RGBL. 146/1852.
- xxviii Berger: 190 Jahre (wie Anm. 19), 31f.
- xxix Liechtenstein. LGBl. 24/1923.
- xxx Berger: 190 Jahre (wie Anm. 19), 32f.
- xxxi Siehe zum Folgenden näher: Gschnitzer F.: Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Goop A.P. (Hrsg.): Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, 1963, 19ff.; Wille H.: Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Ebert K. (Hrsg.): Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geb. von Karl Kohlegger, 2001, 613ff., hier 617ff.
- xxxii Nach einer Einleitung: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht (= selbständiges Gesetz mit eigener Artikelzählung, bezeichnet sich aber selbst als Ergänzung des ZGB).
- xxxiii Nach einer Einleitung: Personenrecht (mit Familienrecht), Sachenrecht (dingliche und persönliche Sachenrechte, d.h. Schuldrecht), Gemeinschaftliche Bestimmungen des Personen- und Sachenrechts.
- xxxiv Liechtenstein. LGBl. 4/1923.
- xxxv Liechtenstein. LGBl. 4/1926.
- xxxvi Brauneder: 175 Jahre (wie Anm. 5), 102.
- xxxvii Vgl. zum Folgenden ausführlich: Dworak H. / Stotter H.J.: Die Reform des Justizrechtes in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 1980/81, 10ff.; Wille: Neukodifikation (wie Anm. 31), 639f.
- xxxviii Liechtenstein. LGBl. 20/1974.
- xxxix Siehe hierzu Gschnitzer: Lebensrecht (wie Anm. 31), 32ff.